



WBF, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik - BWRP
Holzikofenweg 36
3003 Bern
per Email an: armscontrol@seco.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 28. Juni 2020

Stellungnahme zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Eidg. Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)». Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Zusammenfassung

Die SP schliesst sich der Stellungnahme der Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer an. Unsere Allianz hat stets betont, dass sie hauptsächlich drei Ziele verfolgt:

- Erstens sollen die Kriterien für Kriegsmaterialexporte mindestens auf der Stufe eines Bundesgesetzes geregelt werden. So wird die demokratische Basis für Waffenexporte verbreitert und die Mitsprache des Parlaments gestärkt.
- Zweitens soll dem Export von Kriegsmaterial an Bürgerkriegsländer oder an Länder, welche in (Bürger-)kriege oder interne bzw. internationale bewaffnete Konflikte verwickelt sind, definitiv ein Riegel geschoben werden.
- Drittens soll der Export von Kriegsmaterial an Länder, die systematisch und schwerwiegend Menschenrechte verletzen, ohne Ausnahmen verboten werden.

Mit Variante 2 des indirekten Gegenvorschlags würden diese drei Hauptziele der Initiative grundsätzlich erreicht, weshalb ein Rückzug vorstellbar wäre. Die Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags hingegen würde weiterhin Waffenexporte an Länder zulassen, die die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen. Zudem sieht die Variante 1 des Gegenvorschlags eine Ausnahmeregelung vor, welche den Bundesrat dazu ermächtigt, bei „ausserordentlichen Umständen“ oder unter der „Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen des Landes“ die Bewilligungskriterien für Waffenexporte zu missachten. So wären sogar Waffenexporte in Bürgerkriegsländer möglich. Darum stellt sich die SP gemeinsam mit der Allianz vehement gegen die Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags.

1. Teil: Die Korrektur-Initiative

Die Entstehung der Korrektur-Initiative

Die Eidgenössische Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» wurde im Dezember 2018 als Reaktion auf eine geplante Lockerung der Kriegsmaterialverordnung (KMV)¹ durch den Bundesrat lanciert. Auf Drängen der schweizerischen Rüstungsindustrie entschied der Bundesrat im Sommer 2018, die KMV zu lockern. Konkret sah er vor, drei Punkte zu ändern²:

- 1. Die Aufrechterhaltung der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis (STIB) wird als eigenständiges Kriterium im Bewilligungsverfahren berücksichtigt.**
- 2. Der Export von Kriegsmaterial wird auch in Länder ermöglicht, die in einen internen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial in diesem bewaffneten Konflikt eingesetzt wird.**
- 3. Die Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Bewilligungen wird verlängert.**

Bereits 2014 hatte der Bundesrat die Kriegsmaterialverordnung gelockert. Damals wurde unter anderem als Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 lit. b KMV der neue Art. 5 Abs. 4 KMV eingefügt, der den Export von Kriegsmaterial auch in Länder ermöglicht, welche Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, falls nur «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird». Eine analoge Ausnahme wollte der Bundesrat im Sommer 2018 für Art. 5 Abs. 2 lit. a KMV einführen. Die Ankündigung des Bundesrates traf in der Zivilgesellschaft einen Nerv und provozierte eine breit angelegte Gegenreaktion.

Im Februar 2018 protestierten 28 Organisationen der Zivilgesellschaft in einem gemeinsamen Brief gegen die vom Bundesrat geplante Lockerung der Kriegsmaterialverordnung. Sie sprachen sich gegen die Lockerung aus und erinnerten den Bundesrat an die humanitäre Tradition der Schweiz.³ Auch im Parlament meldeten sich kritische Stimmen. So stellten in der Fragestunde vom 5. März 2018 zehn Nationalrätinnen und Nationalräte fast aller Fraktionen Fragen zur geplanten Lockerung.⁴ Im Mai reichte die BDP-Fraktion die Motion «Verbreiterung der demokratischen Basis von Waffenexporten» ein. Diese verlangte unter anderem, dass die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte (Art. 5 KMV) neu im Kriegsmaterialgesetz (KMG)⁵ geregelt werden sollen.⁶ Trotz diesem Protest entschied der Bundesrat im Sommer 2018, dem Drängen der Rüstungsindustrie nachzugeben.

Im Juni 2018 begannen erste Gespräche zwischen den Parteien und Organisationen der Allianz. Ziel war es, die verschiedenen Gegnerinnen und Gegner der Lockerung zu einen und gemeinsam eine Initiative zu lancieren, um den Bundesrat zu bremsen – denn die Empörung in der Bevölkerung war gross und klingt bis heute nicht ab.

Damit sich Organisationen von der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) bis zur BDP hinter einen gemeinsamen Initiativtext stellen konnten, waren auf allen Seiten Zugeständnisse nötig. Was daraus entstand, ist ein breit abgestützter Kompromiss – die Korrektur-Initiative.

¹ Verordnung über das Kriegsmaterial vom 25. Februar 1998 (Kriegsmaterialverordnung, KMV; SR 514.511).

² Medienmitteilung des Bundesrates vom 15. Juni 2018

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-71161.html>

³ Medienmitteilung der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) vom 8. Februar 2018

https://www.gsoa.ch/press_release/kriegsmaterial-25-organisationen-rufen-bundesrat-und-sik-zur-vernunft/

⁴ <https://www.parlament.ch/centers/eparl/sessions/2018%20/Tagesordnung%202018-03-05%20Fragestunde%20N%20D.pdf>

⁵ Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 (Kriegsmaterialgesetz, KMG; SR 514.51).

⁶ Motion 18.3394 «Verbreiterung der demokratischen Basis von Waffenexporten»

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183394>

Chronologische Übersicht:

Herbst 2017	Lobby-Organisationen der Schweizer Rüstungsindustrie wenden sich in einem Brief an die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SIK-S) mit der Forderung, die Kriegsmaterialverordnung so zu lockern, dass Kriegsmaterialexporte in Bürgerkriegsländer möglich würden.
02.02.2018	Bundesrat Johann Schneider-Ammann will beim Gesamtbundesrat eine entsprechende Lockerung der Kriegsmaterialverordnung beantragen.
08.02.2018	28 Organisationen der Zivilgesellschaft wehren sich in einem gemeinsamen Brief an den Bundesrat gegen die geplante Lockerung der Kriegsmaterialverordnung.
25.05.2018	Die BDP-Fraktion reicht die Motion «Verbreiterung der demokratischen Basis von Waffenexporten» ein.
15.06.2018	Der Bundesrat entscheidet, die Kriegsmaterialverordnung zu lockern und Kriegsmaterialexporte in Bürgerkriegsländer zu ermöglichen.
09.09.2018	Die Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer lanciert einen Aufruf: Wer sammelt 4 Unterschriften für die Korrektur-Initiative? – Die Initiative wird lanciert, wenn in den kommenden zwei Wochen 25 000 Personen den Aufruf unterschreiben.
11.09.2018	Bereits nach zwei Tagen haben sich 25 000 Menschen bereit erklärt, 4 Unterschriften für die Korrektur-Initiative zu sammeln. Nach einer Woche sind es bereits 50 000.
26.09.2018	Der Nationalrat nimmt Motion der BDP-Fraktion «Verbreiterung der demokratischen Basis von Waffenexporten» an.
31.10.2018	Der Bundesrat beschliesst, auf die Lockerung der KMV zu verzichten – die Allianz hält an der Initiative fest.
14.11.2018	Die SIK-S empfiehlt dem Ständerat die Motion der BDP-Fraktion abzulehnen.
11.12.2018	Die Korrektur-Initiative wird lanciert.
08.02.2019	Nach weniger als zwei Monaten haben schon über 100 000 Menschen die Korrektur-Initiative unterzeichnet.
11.05.2019	Der Ständerat lehnt die Motion der BDP-Fraktion ab.
24.06.2019	Die Korrektur-Initiative wird mit über 134 000 Unterschriften eingereicht.
18.07.2019	Die Bundeskanzlei bestätigt die Gültigkeit der Initiative.

Die Forderungen der Allianz

Die Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer sowie die über 130 000 Personen, welche die Korrektur-Initiative unterzeichnet haben, fordern kein totales Kriegsmaterialexportverbot. Sie kämpfen vielmehr für den Erhalt roter Linien in der Kriegsmaterialgesetzgebung. Waffenexporte in Länder wie Deutschland, Frankreich oder Kanada sollen auch weiterhin möglich sein. Auch fordert die Allianz nichts Neues: Die systematische und schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten oder eine Bürgerkriegssituation waren vor der Änderung von 2014 Ausschlussgründe, um keine Waffenexporte an ein Land zu bewilligen. Im Abstimmungskampf zur Kriegsmaterial-Initiative 2009 hatte der Bundesrat versprochen, diese Ausfuhrkriterien nicht zu lockern. Dieses Versprechen hat der Bundesrat zuerst 2014 und nun auch 2018 wieder gebrochen. Deshalb braucht es die Korrektur-Initiative.

Die Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer und ihre Unterstützerinnen und Unterstützer fordern mit der Korrektur-Initiative:

- **Mehr demokratische Kontrolle und Mitsprache bei den Kriegsmaterialexporten.** Momentan liegt die Entscheidungskompetenz über eine Veränderung der Waffenexport-Politik der Schweiz alleine beim Bundesrat. Ein einzelner personeller Wechsel im Bundesrat kann die Grundsätze der Exportpolitik komplett in eine andere Richtung bewegen (wie zuletzt der Wechsel von Didier Burkhalter zu Ignazio Cassis gezeigt hat). Kriegsmaterial-Exporte sind jedoch zu wichtig, um sie dem Zufall zu überlassen. Deshalb sollen die grundsätzlichen Regelungen zu Kriegsmaterialexporten in der Verfassung festgeschrieben werden. Nur so können Parlament und Bevölkerung über allfällige Lockerungen mitentscheiden. Bleiben die Bestimmungen auf Verordnungsebene, kann der Bundesrat jederzeit eine erneute Lockerung veranlassen.

- **Keine Kriegsmaterialexporte in Länder, welche Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen.** Diese Regel entspricht der Kriegsmaterialverordnung von 2014. Auf Drängen der Rüstungsindustrie hat der Bundesrat diese jedoch gelockert. Heute ist deshalb ein Kriegsmaterialexport auch an Länder möglich, welche Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, solange nur «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird» – diese Gummi-Formulierung öffnet Tür und Tor für Missbrauch.
- **Keine Kriegsmaterialexporte in Länder, die an einem internen oder internationalen bewaffneten Konflikt beteiligt sind.** Der Bundesrat wollte diese Klausel lockern. Dies gab Anlass für die Korrektur-Initiative. Diese fordert, entsprechende Exporte zu untersagen.

Hinter diesen Forderungen stehen die Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer mit ihren über 40 Mitglieds- und Unterstützerorganisationen und -Parteien – darunter von Anfang an die SP – sowie über 130 000 Personen, welche die Korrektur-Initiative unterzeichnet haben.

Der Initiativtext

Der Initiativtext der Korrektur-Initiative ist ein gutschweizerischer Kompromiss zwischen bürgerlichen und linken Positionen. Die Korrektur-Initiative nimmt nicht für sich in Anspruch, eine abschliessende Regelung für Kriegsmaterialexporte aufzustellen. Vielmehr geht es darum, bezüglich der Kriegsmaterialexporte eine rote Linie zu ziehen: bis hier und nicht weiter. Der Initiativtext übernimmt grösstenteils den heute geltenden Art. 5 KMV und hat damit eher den Charakter eines Referendums als einer Volksinitiative. Der Allianz geht es nicht darum, eine neue Idee aufs politische Parkett zu bringen, wie dies bei Initiativen häufig geschieht. Auch will die Allianz kein Verbot von Kriegsmaterialexporten. Vielmehr geht es um die dauerhafte Verhinderung von weiteren Aufweichungen in der Kriegsmaterialgesetzgebung und die Wiederherstellung des Status quo von 2014.

Der Initiativtext knüpft am bestehenden Art. 107 BV⁷ an. Dabei wird Art. 107 Abs. 2 um den Begriff des Bundesgesetzes ergänzt und Art. 107 Abs. 3 und 4 neu eingefügt.

Art. 107 Abs. 2–4⁸

² Er [der Bund] erlässt in der Form eines Bundesgesetzes Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

³ Auslandsgeschäfte mit Kriegsmaterial sind insbesondere verboten, wenn:

- a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen, namentlich für:
 1. demokratische Länder, die über ein Exportkontrollregime verfügen, das mit demjenigen der Schweiz vergleichbar ist,
 2. Länder, die ausschliesslich im Rahmen einer Resolution des Sicherheitsrats der Organisation der Vereinten Nationen in solche Konflikte verwickelt sind;
- b. das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- c. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

⁴ Abweichend von Absatz 3 kann das Gesetz Ausnahmen vorsehen für Geräte zur humanitären Entminung sowie für einzelne Hand- und Faustfeuerwaffen mit dazugehöriger Munition, sofern die Waffen ausschliesslich privaten oder sportlichen Zwecken dienen.

⁷ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Bundesverfassung, BV; SR 101).

⁸ Die zur Korrektur-Initiative gehörenden Übergangsbestimmungen sind hier nicht abgebildet.

Für mehr Info siehe: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis490t.html>

Art. 107 Abs. 2

Die Korrektur-Initiative verlangt mehr demokratische Kontrolle und Mitbestimmung bei der Kriegsmaterialgesetzgebung. Dafür sieht sie in Art. 107 Abs. 2 vor, dass die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial künftig auf Gesetzes- und Verfassungsebene reguliert wird. Da über Gesetzesänderungen das Parlament entscheidet und die Entscheide dem fakultativen Referendum unterstehen, verbreitert sich die demokratische Legitimation. Nach Art. 164 Abs. 1 BV muss zudem alles Wichtige in Form eines Bundesgesetzes erlassen werden und nicht bloss in einer Verordnung. Als Kriterium der Wichtigkeit zählt unter anderem, wie umstritten die zu regelnde Materie ist.⁹ Die enorme Empörung in der Bevölkerung, welche nach der Ankündigung des Bundesrats erfolgte, zeigt klar, dass Kriegsmaterialexporte ein äusserst umstrittenes Thema sind. Die Allianz ist deshalb der Ansicht, dass die Bewilligungskriterien für Kriegsmaterialexporte als wichtige rechtsetzende Bestimmung im Sinne von Art. 164 Abs. 1 BV zu qualifizieren sind. Eine Verankerung der Rahmenbedingungen von Waffenexporten auf Gesetzesstufe trägt diesem Umstand Rechnung.

Art. 107 Abs. 3

Mit diesem Artikel sollen die vier Ausschlusskriterien aus dem heutigen Art. 5 Abs. 2 KMV in der Verfassung verankert werden. Diese Auflistung ist nicht abschliessend, was dem Gesetzgeber jederzeit eine Verschärfung möglich macht. Gelockert werden könnte die Bestimmung jedoch nur über eine Verfassungsänderung mit Volksentscheid. Dies garantiert, dass die Bevölkerung das von ihr geforderte Mitbestimmungsrecht bei jeder geplanten Lockerung – was auch immer das Begehren ausgelöst hat – ausüben kann.

Im Initiativtext wird der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 lit. a KMV um eine Ausnahmeklausel ergänzt. So kann der Gesetzgeber Ausnahmen erlassen für Exporte an demokratische Länder, die über ein mit der Schweiz vergleichbares Exportregime verfügen¹⁰ und Länder, die ausschliesslich im Rahmen einer Resolution des UNO-Sicherheitsrats in interne oder internationale bewaffnete Konflikte verwickelt sind.

Laut Bundesrat sei ein Land angeblich nicht in einen internen oder internationalen Konflikt verwickelt, wenn das Land im Rahmen einer UNO-Sicherheitsratsresolution an einem Konflikt beteiligt ist oder wenn das Land auf Ersuchen des vom Konflikt betroffenen Staates an einem Konflikt beteiligt ist.¹¹ Auch soll laut Bundesrat die Art des zu exportierenden Kriegsmaterials für die Beurteilung eine Rolle spielen, obwohl die Art des Kriegsmaterials weder in der nationalen noch internationalen Gesetzgebung eine Rolle spielt. So sollen Waffen auch an Länder exportiert werden können, die zwar in einen Konflikt verwickelt sind, solange die zu exportierenden Waffen «von Natur aus ungeeignet seien, eine offensive Rolle im Konflikt zu spielen».¹² Schliesslich ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein Land nur dann an einem internen bewaffneten Konflikt beteiligt ist, wenn der Konflikt auf dessen Staatsgebiet stattfindet. Nach dieser Lesart wäre also Russland an keinen Konflikt beteiligt, wenn seine Luftwaffe in Syrien Spitäler und Schulhäuser in Schutt und Asche legt oder Saudi-Arabien dasselbe in Yemen macht.

Die Allianz weist jedoch darauf hin, dass der Begriff des bewaffneten Konflikts im humanitären Völkerrecht, der dazu gehörenden juristischen Lehre und von den Gerichten klar definiert ist. Der Bundesrat sollte, wenn er in einer Verordnung einen bereits definierten Begriff verwendet, auch dieser Definition folgen. Die juristische Lehre hat den Bundesrat wiederholt darauf hingewiesen, dass seine Auslegung des Begriffs «interne oder internationale bewaffnete Konflikte» nicht haltbar ist.¹³ So haben sich schon

⁹ JUDITH WYTENBACH, JUDITH / WYSS, KARL-MARC, Basler Kommentar Bundesverfassung (BSK), Basel 2015, Art. 164 BV

¹⁰ Die vier Exportkontrollregimes sind: die Vereinbarung von Wassenaar, die Gruppe der Nuklearlieferländer, das Raketentechnologiekontrollregime und die Australiengruppe.

¹¹ Anfrage 08.1094 «Kriegsmaterialverordnung. Stecken die USA in einem bewaffneten Konflikt?»

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20081094>

¹² Medienmitteilung des Bundesrates vom 20. April 2016

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-61434.html>

¹³ Für eine vertiefte juristische Auseinandersetzung mit der Thematik siehe: SCHMID, EVELYNE, Ausschlusskriterien für Kriegsmaterialexporte; https://serval.unil.ch/notice/serval:BIB_F528D463FC78

im Jahr 2009 70 RechtsprofessorInnen in einem offenen Brief an den Bundesrat gewandt, und dessen Auslegung stark kritisiert.¹⁴ Sowohl Variante 1 wie auch Variante 2 verpassen es, eine Formulierung zu verwenden, die heutigen Standards genügt. Die Allianz ist der Ansicht, dass der Bundesrat der herrschenden juristischen Lehre folgen sollte. Falls weiterhin Exporte in Länder wie Frankreich oder die USA möglich sein sollen, die aktuell in bewaffnete Konflikte involviert sind, muss die Ausnahmebestimmung so formuliert sein, dass Exporte in diese Länder dem Wortlaut des Gesetzes nicht widersprechen. Damit würde auch zusätzlich Rechtssicherheit für die Exportindustrie geschaffen.

Die Allianz ist ebenfalls der Ansicht, dass die heutige Exportpraxis der geltenden Kriegsmaterialverordnung widerspricht und damit widerrechtlich ist. Die Ausnahmeklauseln sind darum ein Vorschlag der Allianz, die heutige Export-Praxis im Gesetzestext juristisch akkurater abzubilden.

Art. 107 Abs. 3 lit. b des Initiativtexts entspricht Art. 5 Abs. 2 lit. b KMV, wonach kein Kriegsmaterial in Länder exportiert werden darf, die systematisch und schwerwiegend Menschenrechte verletzen. Im Unterschied zur heutigen Kriegsmaterialverordnung verlangt die Initiative dieses Verbot jedoch absolut und macht damit die 2014 vom Bundesrat eingeführten Lockerung (Art. 5 Abs. 4 KMV) rückgängig.

In Art. 107 Abs. 3 lit. c und d übernimmt der Initiativtext Wort für Wort Art. 5 Abs. 2 lit. d und e KMV, wonach kein Kriegsmaterial in Länder exportiert werden darf, in denen ein hohes Risiko besteht, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder das Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

Art. 107 Abs. 4

Für einzelne Hand- und Faustfeuerwaffen für sportliche Zwecke sowie für Geräte zur humanitären Entminung sollen die in Abs. 3 aufgestellten Bewilligungskriterien nicht gelten. Diese Regel entspricht inhaltlich, abgesehen von den Geräten zur humanitären Entminung, Art. 5 Abs. 3 KMV.

Ersatzteillieferungen

Zu der Ausnahme von Art. 23 KMG bezüglich Ersatzteillieferungen äussert sich die Korrektur-Initiative nicht. Es entspricht aber der Ansicht der Allianz, dass der Export von Ersatzteilen den gleichen Bewilligungskriterien unterstehen sollte wie reguläres Kriegsmaterial. Das bedeutet, dass keine Ersatzteile mehr geliefert werden könnten, wenn ein Land die Bewilligungskriterien nicht mehr erfüllt.

2. Teil: Der indirekte Gegenvorschlag

Der Bundesrat schlägt dem Parlament zwei Varianten eines indirekten Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative vor. Die erste Variante sieht vor, die Bewilligungskriterien inkl. Ausnahmeregel für Staaten, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, in das Kriegsmaterialgesetz zu überführen und dem Bundesrat eine Abweichungskompetenz zur Wahrung der Landesinteressen zu erteilen. Bei der zweiten Variante werden die Bewilligungskriterien ohne die 2014 eingeführte Ausnahmeregel (Menschenrechte) in das Kriegsmaterialgesetz überführt und auf eine Abweichungskompetenz für den Bundesrat wird verzichtet.

Würdigung des Berichts des Bundesrats

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens bezüglich dem indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» des Bundesrates (nachfolgend: Bericht) ist die Stärkung der Schweizer Rüstungsindustrie (im Bericht «sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis (STIB)» genannt) dem Bundesrat ein

¹⁴ <https://kriegsmaterialexportverbotsinitiative.archiv.gsoa.ch/2009/10/11/70-Rechtsprofessoren-kritisieren-Kriegsmaterial-Bewilligungspraxis.html>

wichtiges Anliegen. Dies zeigte sich auch schon darin, dass die Lockerung der Exportkriterien für Bürgerkriegsländer auf Wunsch der Rüstungsindustrie initiiert wurde. Auch wird im Bericht deutlich, dass es dem Bundesrat bei der Kriegsmaterialgesetzgebung fast ausschliesslich um die Förderung der Rüstungsindustrie geht. So wird diese im Bericht 33-mal erwähnt und als Argument gegen die Korrektur-Initiative geführt. Die ausserpolitischen Grundsätze und die humanitäre Tradition der Schweiz werden kaum erwähnt. Der Bundesrat sieht diese durch Waffenexporte in Bürgerkriegsländer offenbar nicht bedroht. Die Allianz findet es befremdlich, dass der Bundesrat so grundlegend wichtige Schweizer Werte anscheinend gar nicht berücksichtigt, hat die Schweiz doch als einflussreiche Mittelmacht und Globalisierungsgewinnerin ein überragendes Interesse an einer regelgestützten, zukunftsfähigen Friedensordnung, die auf der Achtung der Menschenrechte und dem UNO-Gewaltverbot beruht. Entsprechend gross ist die Verantwortung der Schweiz. Die Handelspolitik ist Teil einer vielschichtigen Aussen- und Innenpolitik. Umso wichtiger ist es für die Allianz, dass die Politikkohärenz gegeben ist. Dass also Innen- wie auch Aussenpolitik eine nachhaltige Entwicklung fördern. Jetzt müssen die realen und potentiellen Interessenkonflikte offengelegt und zielführende Anstrengungen für mehr Kohärenz unternommen werden. Nur so kann die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen, die sie beispielsweise mit der Agenda 2030 eingegangen ist, auch wirklich einhalten.

Die Allianz will kein Verbot von Kriegsmaterialexporten und anerkennt, dass die Rüstungsindustrie als sicherheitspolitisch relevant betrachtet wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zur Aufrechterhaltung der Rüstungsindustrie die ausserpolitischen Grundsätze und die humanitäre Tradition aussen vor bleiben können, im Gegenteil. Die ausserpolitischen Grundsätze wie Achtung der Menschenrechte und Förderung von Demokratie sind in der Bundesverfassung verankert und somit als verfassungsrechtliche Ziele rechtlich verbindlich. Die Allianz fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, eine differenziertere Abwägung vorzunehmen und nicht nur die wirtschaftlichen Kosten, sondern auch Reputationskosten und die ausserpolitischen Ziele der Schweiz einzubeziehen.

Variante 1

Gegenvorschlag

Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative sieht vor, neu Art. 22a (Bewilligungskriterien) und Art. 22b (Abweichungskompetenz zugunsten des Bundesrats) in das Kriegsmaterialgesetz aufzunehmen.

Art. 22a nKMG Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

¹ Bei der Bewilligung von Auslandsgeschäften nach Artikel 22 und von Abschlüssen von Verträgen nach Artikel 20 sind zu berücksichtigen:

- a. die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- b. die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich sind zu berücksichtigen die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- c. die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- d. das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- e. die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

² Auslandsgeschäfte nach Artikel 22 und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 werden nicht bewilligt, wenn:

- a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- b. das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- c. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

³ Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann eine Bewilligung erteilt werden für einzelne Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers mit der dazugehörigen Munition, sofern die Waffen ausschliesslich privaten oder sportlichen Zwecken dienen.

⁴ Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.

Art. 22a nKMG entspricht bis auf wenige gesetzestechnische Abweichungen dem heute geltenden Art. 5 KMG. Dabei wurden sowohl die Ausschlussgründe aus Art. 5 Abs. 2 KMG aufgenommen als auch die im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigenden Kriterien von Art. 5 Abs. 1 KMG. Auch übernommen wurden die beiden Ausnahmen aus Art. 5 Abs. 3 und 4 KMG. Danach geltend die Ausschlussgründe und die Berücksichtigungskriterien nicht für Waffen, die ausschliesslich privaten oder sportlichen Zwecken dienen und der Export ist auch in Länder möglich, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, sofern «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial nicht zur Begehung von solchen Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird».

Art. 22b nKMG Abweichung des Bundesrates von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

¹ Der Bundesrat kann von den Bewilligungskriterien nach Artikel 22a abweichen, wenn:

- a. ausserordentliche Umstände vorliegen; und
- b. die Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordert.

² Erfolgt die Abweichung mittels Verfügung, so informiert der Bundesrat die sicherheitspolitischen Kommissionen der Bundesversammlung spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss.

³ Erfolgt die Abweichung mittels Verordnung, so befristet der Bundesrat diese auf höchstens vier Jahre. Er kann die Geltungsdauer einmal um höchstens vier Jahre verlängern. In diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf für eine Anpassung der gesetzlichen Bewilligungskriterien nach Artikel 22a unterbreitet.

Mit Art. 22b nKMG soll eine gänzlich neue Bestimmung in die Kriegsmaterialgesetzgebung aufgenommen werden. Damit soll dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben werden, im Falle von «ausserordentlichen Umständen» von den Bewilligungskriterien aus Art. 22a nKMG abzuweichen, sofern dies für «die Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes» erforderlich ist. Gemäss dem Bericht des Bundesrats sei dies notwendig, weil je nach Umständen eine rasche Reaktion erforderlich sei und der Gesetzgebungsprozess dazu zu lange dauern würde. Der Bericht nennt zwei Beispiele, in denen solche ausserordentlichen Umstände vorliegen: 1) Eine Veränderung der sicherheitspolitischen Weltlage oder 2) eine akute Gefährdung der Rüstungsindustrie.

In der ungekürzten Variante des erläuternden Berichts vom 20. März 2020 weist der Bundesrat zu Ziffer 1 auf mögliche wachsende Spannungen zwischen Russland und dem Westen hin und betont dann:

- „Der Bundesrat sollte deshalb die Möglichkeit haben, im Ausnahmefall beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände eine Güterabwägung vorzunehmen und allenfalls zur Unterstützung eines betroffenen Landes von den Bewilligungskriterien abzuweichen, um die aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz wahren zu können.“

Dieser Passus kann nur so gedeutet werden, dass der Bundesrat Vorbereitungen treffen will, um im Falle von „erhöhten Spannungen zwischen den westlichen Staaten und Russland“ die eine Seite einseitig aufzurüsten. Damit würde sich die Schweiz automatisch zur Kriegspartei machen und ihre friedenspolitische Handlungsfähigkeit massgeblich schmälern.

Noch konkreter wird der Bericht in der ungekürzten Variante vom 20. März 2020 beim zweiten Beispiel, wo der Bundesrat die abnehmende Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Rüstungsindustrie beklagt:

- „So zählen mittlerweile bereits drei chinesische Rüstungskonzerne gemessen am Umsatz zu den Top 10 der Welt. Der chinesische Konzern NORINCO ist sogar der weltweit grösste Hersteller militärischer Landsysteme. Auch in anderen Weltregionen, z.B. im Nahen Osten, entsteht eine erstarrende Rüstungsindustrie. Diese Entwicklungen schwächen die rüstungspolitische Monopolstellung westlicher Industrieländer und damit auch der Schweiz.“

Der Bundesrat glaubt, dieser abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Rüstungsindustrie nur begegnen zu können, indem er das Kriegsmaterialgesetz praktisch aushebelt und Lieferungen auch an Länder bewilligt, die eines oder mehrere Kriterien von Art. 22a Abs. 2 nKMG nicht erfüllen.

Dies sei erforderlich, wenn einem oder mehreren Unternehmen der schweizerischen Rüstungsindustrie der Konkurs drohe oder wenn es sich abzeichne, dass relevante Produktionskapazitäten ins Ausland verschoben werden könnten. Solche Szenarien könnten gemäss Bericht ein dringliches Handeln zugunsten der Aufrechterhaltung der schweizerischen Rüstungsindustrie erfordern. Eine solche Abweichung könnte per Verordnung oder im Einzelfall per Verfügung erfolgen. Die Regeln von Art. 22b Abs. 2 und 3 nKMG sind angelehnt an die Notrechtregeln aus Art. 184 Abs. 3 BV und Art. 7c und 7e RVOG.¹⁵

Solche Ausnahmeklauseln sind für die SP aus aussen- und sicherheitspolitischen Gründen völlig inakzeptabel und dürften zudem ohnehin ungeeignet sein, um die fehlende Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Rüstungsindustrie zu kompensieren.

Würdigung

Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags erfüllt die Forderungen der Allianz nur teilweise. Die Allianz begrüsst, dass sowohl die Ausschlusskriterien als auch die Berücksichtigungskriterien aus Art. 5 KMG neu im Kriegsmaterialgesetz geregelt werden sollen. Es entspricht einer zentralen Forderung der Korrektur-Initiative, die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte auf Gesetzesebene zu verankern.

Unerfreulich ist hingegen, dass der Bundesrat die Chance nicht genutzt hat, die geltende Exportpraxis besser im Gesetzestext abzubilden. So wird nach wie vor der Ausdruck «verwickelt in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt» verwendet, ohne dabei die Exportpraxis, so der Bericht, ändern zu wollen (siehe ausführlich im Kapitel «Initiativtext»).

Für die Allianz ist es unverständlich, dass die Ausnahme aus Art. 5 Abs. 4 KMG für Länder, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, auch in Art. 22a nKMG überführt werden soll. Die Streichung dieser Ausnahme ist eine zentrale Forderung der Korrektur-Initiative und Teil der roten Linie, welche für die Kriegsmaterialgesetzgebung zu gelten haben. Gemäss Art. 54 BV trägt die Schweiz dazu bei, die Menschenrechte zu achten. Dies ist aus Sicht der Allianz unvereinbar mit dem Export von Kriegsmaterial in Länder, welche Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen. Das Risiko, dass das zu exportierende Kriegsmaterial für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird, ist in solchen Ländern immer gegeben und bedarf keiner weiteren Prüfung.

Die Allianz bedauert zudem, dass in Variante 1 des Gegenvorschlags eine Streichung der Ausnahmebestimmung für Ersatzteillieferungen (Art. 23 KMG) nicht aufgegriffen wird. Die Allianz ist der Ansicht, dass Ersatzteillieferungen denselben Bewilligungskriterien zu folgen haben wie reguläres Kriegsmaterial. Das Argument des Bundesrates, dass eine erleichterte Bewilligung der Ersatzteillieferungen aufgrund der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes notwendig sei, greift aus Sicht der Allianz nicht. So können die Bewilligungskriterien als Vertragsbestandteile angesehen werden, die vom Kunden eingehalten werden müssen. Verstösst der Kunde gegen die Bewilligungskriterien, indem er beispielsweise das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung einsetzt oder Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt, bricht er damit den Vertrag und ist somit nicht dem Vertrauensschutz unterworfen. Hinzu kommt, dass es auch politisch und moralisch nicht nachvollziehbar ist, warum man einen Staat mit Ersatzteillieferungen und Munition in der Kriegführung unterstützen würde, wenn man die Situation als so gravierend einschätzt, dass keine Lieferungen von neuen Geräten erlaubt wären.

Das Hauptziel der Korrektur-Initiative besteht darin, mehr demokratische Kontrolle und Mitbestimmung bei der Kriegsmaterialgesetzgebung zu erreichen. Der hier vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 22b nKMG stellt Notrecht dar. Notrecht bedeutet immer eine Zurückstellung von Rechtsstaat und Demokratie zugunsten einer ausserordentlichen Situation mit Dringlichkeitscharakter. Das Notrecht muss aber zugunsten von Demokratie und Rechtsstaat auf das absolute Minimum reduziert werden und darf nur dann zur Anwendung kommen, wenn ausserordentliche Umstände es zwingend erfordern. Der

¹⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010).

Bericht des Bundesrates präsentiert jedoch nur ungenügende Kriterien, anhand derer bestimmt werden kann, ob ausserordentliche Umstände vorliegen und ob diese eine Lockerung der Kriegsmaterial-exportbedingungen rechtfertigen. Die Gefahr, hier in eine willkürliche Praxis abzurutschen, ist gross.

Die Veränderung der sicherheitspolitischen Weltlage kann durchaus ein rasches Handeln erfordern, allerdings in eine andere Richtung als dem Bundesrat vorschwebt. Wie der Bundesrat in seinem Bericht richtigerweise feststellt, kann sich die sicherheitspolitische Weltlage schnell und grundlegend ändern, beispielsweise durch Krieg oder durch die zunehmende Autokratisierung vormals demokratischer Staaten und damit einhergehende Menschenrechtsverletzungen. Ein solcher Fall würde aber erfordern, weniger oder gar kein Kriegsmaterial mehr in die entsprechenden Länder zu exportieren.

Auch kommt es für die Allianz nicht infrage, zugunsten der Aufrechterhaltung der schweizerischen Rüstungsindustrie in der Verfassung verankerte ausserpolitische Grundsätze und die humanitäre Tradition per Notrecht über Bord zu werfen. Zudem hat die Entstehungsgeschichte der Korrektur-Initiative gezeigt, dass die Rüstungsindustrie sich grundlos als akut gefährdet darstellt und sich der Bundesrat von unbegründeten Kassandrarufern ohne vertiefte Prüfung vorschnell täuschen lässt. Im Herbst 2017 klagte die Rüstungsindustrie über sinkende Umsätze und Wettbewerbsnachteile, woraufhin der Bundesrat sofort die Kriegsmaterialverordnung lockern wollte. Die Zahlen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zeigen jedoch, dass es der Schweizer Rüstungsindustrie in den darauffolgenden Jahren (2018 und 2019) so gut ging wie schon lange nicht mehr. 2018 stieg der Wert der Schweizer Kriegsmaterialexporte im Vergleich zum Vorjahr um 14%, 2019 sogar um 43%.¹⁶ Die Schweizer Rüstungsindustrie hatte ihre Situation also völlig falsch eingeschätzt bzw. dargestellt.

Es ist für die Allianz deshalb nicht ersichtlich, welche ausserordentlichen Umstände eintreten könnten, die den Export von Kriegsmaterial sofort und entgegen den ausserpolitischen Grundsätzen und der humanitären Tradition der Schweiz notwendig machen würde. Die vom Bundesrat im Bericht erläuterten Beispiele sind aus Sicht der Allianz keine genügende Grundlage zur Einführung einer Notrechtsklausel.

Schlussendlich ist festzuhalten, dass eine Änderung der rechtlichen Grundlage auch möglich ist, wenn dem Bundesrat keine Abweichungskompetenz zukommt. Im Bericht geht der Bundesrat jeweils von der durchschnittlichen Dauer eines Gesetzgebungsprozesses von 51 Monaten aus. Dieser Prozess kann aber auch deutlich schneller gehen, insbesondere wenn nur wenige Änderungen gemacht werden und eine gewisse Dringlichkeit gegeben ist.

Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags nimmt zwar das Anliegen der Korrektur-Initiative auf, dass die Bedingungen für Auslandsgeschäfte auf Gesetzesstufe zu regeln seien. Das wichtige Anliegen, die Lockerung von 2014 betreffend Menschenrechtsverletzungen rückgängig zu machen, wird in dieser Variante jedoch nicht erfüllt. Zudem sieht die Variante 1 mit der Abweichungskompetenz zugunsten des Bundesrats einen neuen Artikel vor, der die Regelung auf Gesetzesstufe unterwandert. Mit dieser Regelung wäre es in gewissen Situationen neu möglich, Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländer zu exportieren. Die Allianz lehnt Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags deshalb vehement ab.

¹⁶ Entwicklung der Kriegsmaterialexporte 1983 – 2019

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik-bwrp/zahlen-und-statistiken0/2019.html.

Variante 2

Gegenvorschlag

Variante 2 des indirekten Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative sieht wie Variante 1 vor, Art. 22a (Bewilligungskriterien) neu in das Kriegsmaterialgesetz aufzunehmen. Dabei wird jedoch auf die Ausnahme für Länder, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, und auf eine Abweichungskompetenz zugunsten des Bundesrats verzichtet.

Art. 22a Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

¹ Bei der Bewilligung von Auslandsgeschäften nach Artikel 22 und von Abschlüssen von Verträgen nach Artikel 20 sind zu berücksichtigen:

- a. die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- b. die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich sind zu berücksichtigen die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- c. die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- d. das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- e. die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

² Auslandsgeschäfte nach Artikel 22 und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 werden nicht bewilligt, wenn:

- a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- b. das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- c. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

³ Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann eine Bewilligung erteilt werden für einzelne Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers mit der dazugehörigen Munition, sofern die Waffen ausschliesslich privaten oder sportlichen Zwecken dienen.

Wie auch in Variante 1 entspricht Art. 22a nKMG der Variante 2 weitgehend dem heute geltenden Art. 5 KMV. Auch hier werden sowohl die Ausschlussgründe aus Art. 5 Abs. 2 KMV als auch die im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigenden Kriterien von Art. 5 Abs. 1 KMV aufgenommen. Nicht übernommen wird hingegen die Ausnahme aus Art. 5 Abs. 4 KMV, wonach der Export von Kriegsmaterial auch in Länder möglich ist, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, sofern «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial nicht zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird».

Würdigung

In Variante 2 des Gegenvorschlags schlägt der Bundesrat vor, den heutigen Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 KMV in gleichem Wortlaut auf Gesetzesesebene zu heben. Dabei wird auf die Übernahme von Art. 5 Abs. 4 KMV verzichtet und damit die Lockerung von 2014 rückgängig gemacht. Variante 2 des Gegenvorschlags erfüllt die drei Hauptforderungen der Initiative:

- Die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte werden auf Gesetzesstufe gehoben. Damit entscheidet zukünftig nicht mehr der Bundesrat alleine über Lockerungen und Verschärfungen der Kriegsmaterialexporte. Künftig obliegen diese Entscheide dem Parlament und im Falle eines fakultativen Referendums der Stimmbevölkerung.
- Die Lockerung von 2014 – dass Kriegsmaterial auch in Länder geliefert werden darf, das Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt, sofern «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuliefernde Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt» wird – wird rückgängig gemacht.

- Kriegsmaterialexporte in Bürgerkriegsländer bleiben verboten. Eine rasche Lockerung, wie sie der Bundesrat im Sommer 2018 anstrebte, ist nicht mehr möglich, weil dazu eine Gesetzesänderung nötig wird.

Was Variante 2 im Gegensatz zur Korrektur-Initiative nicht umfasst, ist die Lieferung von Ersatzteilen für aus der Schweiz exportiertes Kriegsmaterial. Für sie besteht weiterhin die in Art. 23 KMG geregelte Spezialregelung, was wir bedauern. Immerhin steht diese Regelung für die Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer nicht im Zentrum der Initiative. Ebenfalls bestehen bleibt – wie bereits beim Kapitel «Initiativtext» ausgeführt – die unbefriedigende Interpretation des Ausdrucks «verwickelt in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt».

Mit der Variante 2 des indirekten Gegenvorschlages würde ein substanzieller Teil der Hauptforderungen der Korrektur-Initiative erfüllt, so dass es für die Allianz gut vorstellbar wäre, die Korrektur-Initiative zurückzuziehen, wenn Variante 2 des Gegenvorschlages durch das Parlament kommt.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär